

§ 7 Zusammenfassung in Thesen

1. Legal Tech umfasst begrifflich sowohl die Digitalisierung der Rechtsbranche als auch die einzelnen Mittel, durch die sie sich vollzieht. Zu diesen gehören von nichtanwaltlichen Dienstleistern an private Endnutzer als Rezipienten gerichtete Rechtsgeneratoren. Legal Tech lässt sich als weit verstandener Begriff einer Binnensystematisierung zuführen, die dreigeteilt ist: Auf der ersten Stufe müssen technische Grundlagen und die Ausgestaltung des Geschäftsmodells im Detail betrachtet werden. Sodann ist es auf zweiter Stufe notwendig, einen gegebenenfalls bereits bestehenden Rechtsrahmen zu ermitteln, bevor auf der dritten Stufe gemessen an der Rezipientengruppe bestehende Risiken identifiziert werden müssen. Kurz gesagt: *Was wird von wem für wen angeboten?*
2. Eine Entscheidung über Ob und Wie von Rechtsdurchsetzung findet abhängig von diversen Verhaltensvariablen statt. Ein Rechtsuchender wird sein Recht durchsetzen, wenn es ihm infolge einer Kosten-Nutzen-Abwägung vorteilhaft erscheint. Die Abwägung mündet bei Bagatell-, Streu- und Massenschäden regelmäßig aufgrund der Hemmfaktoren in einer Entscheidung gegen die Rechtsdurchsetzung und somit im Ergebnis zu Rechtsdurchsetzungsinsuffizienzen.
3. Bei Bagatellschäden bildet sich regelmäßig rationales Desinteresse. Der Rechtsuchende kann hier im Erfolgsfall nur geringe wirtschaftliche Werte realisieren, sodass sein finanzieller Anreiz ebenfalls nur gering ist. Dem stehen erhebliche Hürden entgegen: Zu einem erheblichen Kostenrisiko und der grundsätzlichen Schwellenangst kommen drohender Stress, fehlendes Präzedenzinteresse und die Aussicht auf einen meist machtasymmetrischen Konflikt.
5. Bei Massenschäden sind die bedeutsamsten Hemmnisse die Individualisierungsbarriere und die Ineffektivität des Einzelrechtsschutzes bei Massenschadensereignissen, die sich in zuweilen überlanger Verfahrensdauer äußert. Auch hier besteht in aller Regel Machtasymmetrie, da in Massenschadenskonstellationen häufig eine Vielzahl einzelner Privater, also One-Shotter, durch ein Unternehmen, einen Repeat Player, geschädigt werden.

6. Bei Streuschäden gilt das Vorgesagte kombiniert: Zu einem Bagatellschaden gesellt sich ein Massenschädigungselement, sodass die Ursachen für die einzelnen Insuffizienzen zusammenfallen.
7. Bestehende und staatlicherseits vorgesehene finanziell oder beratend unterstützende Institutionen können bisher die festgestellten Insuffizienzen nicht ausreichend beseitigen. Die finanziellen Unterstützungsangebote leiden allesamt an mangelnder Zugänglichkeit und Nutzbarkeit im Bereich der Bagatell- und Streuschäden. So kann bei Bagatellschäden keine externe gewerbliche Prozessfinanzierung eingekauft werden, weil der von nahezu allen Anbietern geforderte Mindeststreitwert nicht erreicht wird. Selbiges gilt für Rechtsschutzversicherungen: Selbst wenn eine solche besteht, ist im Bagatellfall regelmäßig die Selbstbeteiligung höher als der potenzielle Gewinn.
8. Unter den beratenden Akteuren nehmen Anwaltschaft und Verbände eine genauso herausragende wie zwiespältige Rolle ein. Der Einschaltung von Rechtsanwälten steht eine gewisse Schwellenangst entgegen und die Anwaltschaft selbst baut – unverschuldet – Hürden auf, die sie aufgrund des engen berufsrechtlichen Korsetts nicht selbst absenken kann. So wirken etwa drohende Anwaltskosten hemmend auf den Rechtsuchenden ein. Hinsichtlich der Verbände wirken Hemmnisse bei den Rechtsuchenden in die Verbände fort und auf dem Gebiet der Verbandsklagen werden ihnen selbst unmittelbar Hürden in den Weg gestellt. Sie selbst sind etwa Adressaten der Kostenbarriere, da sie in keinem Fall eine Möglichkeit haben, von einer der vorgesehenen Verbandsklagen wirtschaftlich zu profitieren. Gleichzeitig tragen sie dennoch das Prozess(kosten)risiko im Falle einer Niederlage.
9. Der Korrekturbedarf für die Rechtsdurchsetzungsinsuffizienzen ergibt sich erst durch einen normativ wertenden Brückenschlag: Suffiziente Rechtsdurchsetzung ist gesamtgesellschaftlich profitabel, weil mehr Rechtsdurchsetzung die Geltungswirkung und intendierten Anreizstrukturen des Rechts besser wirksam werden lässt, indem rechtswidrige Güterallokationen beseitigt werden, und verfassungs- sowie unionsrechtlich gefordert. Der Staat muss daher suffiziente Rechtsdurchsetzung wollen. Weil er die Rechtsinhaber nicht zur Durchsetzung zwingen kann, muss er durch Ausgestaltung der Rechtsordnung Anreize dafür schaffen, dass Einzelne ihre Rechte durchsetzen, damit hiervon die Gesamtgesellschaft profitiert. Dafür sind die Hemmnisse abzubauen oder in ihrer Wirkweise zu relativieren.

10. Rechtsgeneratoren, die als Symbiose aus inkassodienstleistenden Rechtsverfolgungsgesellschaften und Prozessfinanzierern begriffen werden können, die unter dem Evolutionsdruck von Digitalisierung und Rechtsprechungsanforderungen zueinander gefunden haben, adressieren die Hemmfaktoren in so vielfältiger Weise, dass dem Nutzen der Rechtsdurchsetzung so gut wie keine Kosten mehr gegenüberstehen und sorgen so für mehr Rechtsdurchsetzung sowie reflexartig für die vorgenannten positiven Effekte, die damit einhergehen. Beide vorgefundenen Geschäftsmodelle – Sammelklagen-Inkasso und systematische Einzelrechtsdurchsetzung – haben das im Kern gleiche Versprechen gemein: Risikolose Rechtsdurchsetzung und vollständige Konfliktdelegation. Dadurch schließen sie Lücken im Rechtsschutzsystem, verdichten die Infrastruktur von verfügbaren Rechtsdurchsetzungsunterstützern und vereinfachen insgesamt faktisch den Zugang zum Recht. Sie mildern die Rechtsdurchsetzungsinsuffizienzen im Bereich der Bagatell-, Massen- und Streuschäden. Insgesamt ist das eine begrüßens- und förderungswerte Entwicklung, von der alle Rechtsuchenden profitieren.
11. Der Erfolg beruht darauf, dass die Angebote besonders niedrighschwellig sind und sich optimal in die moderne Informationstechnologiegesellschaft einpassen. In Verbindung mit dem offensiven und strategischen Marketing bringen die Dienstleister das Recht (und in diesem Zusammenhang auch die Rechtskenntnis) zum Rechtsuchenden. Zudem kann der Rechtsuchende die Konfliktlösung *vollständig* delegieren und braucht weder eigene Ressourcen für etwaige Vorschüsse zu investieren noch sich vor Kosten fürchten, die seinen möglichen Gewinn aufzehren. Die Rechtsdurchsetzung entkoppelt sich vollständig von den sonstigen Vermögensumständen des Rechtsuchenden. Als gewerbliche Akteure agieren die Rechtsgeneratoren als Repeat Player und sorgen so für mehr Waffengleichheit zwischen dem geschädigten One-Shotter und den oftmals auf Schädigendenseite stehenden Repeat Playern. Die Konfliktparteien können sich auf Augenhöhe begegnen, ohne dass die faktisch schwächere Partei ein erhebliches Machtgefälle überwinden muss.
12. Völlige Gefährlosigkeit lässt sich den Anbietern gleichwohl nicht attestieren. Sie sind auf einem allgemein gefahrgeneigten Dienstleistungssektor tätig, dem Rechtsdienstleistungsmarkt. Sie unterliegen auch keinem so strengen Berufsrecht wie Rechtsanwälte und es existiert keine einheitlich zentralisierte Aufsicht.

13. Als zu pauschal hat sich der vielzitierte Hinweis, dass Inkassodienstleister stets fachlich geringer qualifiziert seien als Anwälte, herausgestellt. Beim Einzug „amerikanischer Verhältnisse“ in Deutschland infolge der neuen Geschäftsmodelle handelt es sich um eine Scheingefahr, weil sich die „Sammelklage nach deutschem Recht“ in einen in wesentlichen Punkten anders gestalteten Rechtsrahmen einpassen muss. Bei der befürchteten Klageindustrie handelt es sich ebenfalls nicht um eine verhütenswerte Gefahr, sondern im Gegenteil wohnt ihr keine strukturelle Missbrauchsgefahr inne und führt sie zu einer faktischen Verbesserung des Zugangs zum Recht. Ferner greift der Einwand schädlichen *Overenforcements* nicht durch. Vielmehr müsste am materiellen Recht angesetzt werden, dessen flächendeckende Durchsetzung sich als schädlich erwiesen hat. Eine zwar denkbare, aber bisher nicht ersichtliche funktionsbeeinträchtigende Überlastung der staatlichen Justiz infolge der Rechtsgeneratoren müsste ebenfalls mit anderen Mitteln bekämpft werden als mit einem Verbot. Solche Mittel können eine dickere Personaldecke, mehr digitale Unterstützung oder ein digitalerer Zivilprozess sein.
14. Insoweit sich die Tätigkeitsbefugnisse von Rechtsanwälten und Rechtsgeneratoren überschneiden besteht zwischen beiden Berufsgruppen Wettbewerb. Diesen hat der Gesetzgeber geschaffen, als er das Anwaltsmonopol im außergerichtlichen Bereich erheblich abgebaut und so eine denknotwendige Schnittmenge zwischen anwaltlicher und nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleistungstätigkeit geschaffen hat. Er findet im Bereich der Inkassodienstleistungen statt, denn ansonsten besteht kein Rechtsanwälten und nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern gemeinsam zugänglicher Markt.
15. In diesem Wettbewerb haben Rechtsanwälte gegenüber den Rechtsgeneratoren grundsätzlich Wettbewerbsnachteile, weil sie dem anwaltlichen Berufsrecht auch dann unterliegen, wenn sie reine Inkassodienstleistungen als anwaltliche Tätigkeit erbringen. Nachteile bestehen insoweit, als das Berufsrecht Rechtsanwälte davon abhält, das Dienstleistungsmodell in vergleichbarer Weise *im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit* anzubieten wie die Rechtsgeneratoren. Das betrifft vor allem die beiden wichtigen Aspekte der Risiko- und Stressfreiheit. Nachteile bestehen des Weiteren hinsichtlich der für die Dienstleistungsangebote notwendigen Finanzierung, weil reine Kapitalbeteiligungen an anwaltlicher Tätigkeit verboten sind. Die Rechtsdurchsetzungsinsuffizienzen im Bereich von Bagatel-, Streu- und Massenschäden können Rechts-

anwälte daher nicht im gleichen Maße adressieren, wie Rechtsgeneratoren. Den Nachteilen stehen allerdings Vorteile für die Anwaltschaft gegenüber, soweit Anwälte in größerem Maße Rechtsdienstleistungen anbieten dürfen. Keine Nachteile bestehen hinsichtlich zulässiger Werbegestaltung, denn die Vorgaben der BRAO gehen nicht über das UWG hinaus.

16. Anwälte müssen, um ein vergleichbares Dienstleistungsangebot *außerhalb, aber im Zusammenhang mit ihrer anwaltlichen Tätigkeit* anbieten zu können, einen Sonderweg beschreiten: Sie können als Minderheitsgesellschafter und zweitberuflich als Geschäftsführer eines Inkassounternehmens sowie als Rechtsanwalt in demselben Inkassofall außergerichtlich und gerichtlich auftreten. Der gesamte Rechtsdurchsetzungsprozess liegt dann in der Hand dieses Anwalts. Diese Gestaltung erfordert – obgleich es sich dabei nicht um ein unzulässiges Umgehungsgeschäft handelt – angesichts des Streits über ihre Zulässigkeit und daraus resultierender Rechtsunsicherheit Mut des Berufsträgers und ist unnötig kompliziert. Eher als beim üblichen Modell der Rechtsgeneratoren könnte man bei der hier vorgeschlagenen Lösung von einem „Rundum-sorglos-Modell“ „aus einer Hand“ sprechen.
17. Das RDG ist im Hinblick auf die Reichweite der hieraus stammenden Rechtsdienstleistungsbefugnisse grundsätzlich weit auszulegen. Es existiert sowohl ein Recht, Legal Tech anzubieten als auch ein Recht, Legal Tech zu nutzen. Das folgt insgesamt aus dem verfassungs- und unionsrechtlichen Hintergrund des RDG. Entgegenstehendes lässt sich auch aus dem Befund bestehender Wettbewerbsnachteile der Rechtsanwaltschaft nicht herleiten. Es findet sich kein methodischer Hebel, an dem ansetzend sich die Tätigkeit von Inkassodienstleistern stärker am anwaltlichen Berufsrecht ausrichten oder sich ihre Befugnisse einschränken ließen. Etwaige Inkohärenzen und Wertungswidersprüche rechtfertigen keine befugnis- und grundrechtseinschränkende Auslegung zu Lasten von Inkassodienstleistern. Die Judikative kann daher die Wettbewerbsnachteile für die Rechtsanwaltschaft gegenüber Rechtsanwälten nicht beseitigen oder abmildern. Eine Lösung obliegt dem Gesetzgeber.
18. Ein registrierter Inkassodienstleister darf den ihm gesteckten Rahmen erlaubter Tätigkeiten nicht verlassen. Auf Grundlage seiner Inkassoerlaubnis darf ein Inkassodienstleister Inkassodienstleistungen nach § 2 Abs. 2 S. 1 RDG erbringen, also Forderungen einziehen. Normativer Anknüpfungspunkt für die notwendige Umfangseingrenzung ist die

Frage, was eine Forderungseinziehung iSd § 2 Abs. 2 S. 1 RDG ist. Der notwendige Zusammenhang zwischen konkret geprüfter Tätigkeit und Forderungseinziehung ist final zu bestimmen. Die fragliche Einzeltätigkeit ist dahingehend zu prüfen, ob sie final auf die Durchsetzung der hinreichend bestimmbareren Forderung gerichtet ist, ohne dass die Forderung bloßes Nebenprodukt der Tätigkeit ist und ohne das wesentliche Zwischenschritte Dritter notwendig sind.

19. Konkret dürfen Inkassodienstleister die Hauptforderung samt zugehöriger Hilfsansprüche außergerichtlich sowie anwaltlich vertreten gerichtlich geltend machen, wobei auch die sofortige gerichtliche Durchsetzung ohne vorhergehende außergerichtliche Bemühungen erlaubt ist. Erlaubt sind ferner alle Tätigkeiten, die schon keine Rechtsdienstleistungen sind, insbesondere die selbstständige direkte Mandatierung eines Rechtsanwalts.
20. Jenseits der Grenzen der Inkassoerlaubnis liegen die isolierte Forderungsabwehr, die Prüfung von Vertragsinhalten und die über die bloße Dokumentengenerierung hinausgehende Rechtsgestaltung. Die Zulässigkeit solcher Tätigkeiten ist am Maßstab des § 5 RDG zu bestimmen. Weil Inkassodienstleister qua geltender Sachkundeanforderungen für ihre Haupttätigkeit über ein Fundament an Rechtskenntnissen verfügen, können sie aus § 5 RDG mehr Befugnisse als andere, allgemeine Dienstleister herleiten.
21. Insgesamt handelt es sich aufgrund dieser Befugniseinschränkungen bei als Inkassodienstleister tätigen Rechtsgeneratoren *nicht* um einen *allgemeinen* Rechtsdienstleistungsberuf unter der Anwaltschaft, sondern um einen von mehreren *speziellen*.
22. Weder in der Zweipersonen- noch in der Dreipersonenkonstellation steht § 4 RDG in direkter oder analoger Anwendung dem Geschäftsmodell der Rechtsgeneratoren per se entgegen. Denn grundsätzlich besteht in allen Konstellationen ein prinzipieller Interessengleichlauf zwischen *allen* auf Klägerseite Beteiligten: Möglichst hohe Durchsetzung der Forderung(-en). Gleichwohl bleibt es nicht aus, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Dabei ist strukturell zu beachten, dass es auch in Fällen der Rechtsgeneratoren beim grundsätzlich in § 4 RDG vorgesehenen Regel-Ausnahme-Verhältnis bleiben muss: In der Regel greift § 4 RDG nicht ein, es sei denn seine Voraussetzungen liegen im Einzelfall ausnahmsweise vor.
23. Die Nichtigkeit des Verfügungsgeschäfts – der Inkassoessionen – ist nicht erforderlich, um die Zwecke des RDG zu erreichen, wenn ein

registrierter Rechtsdienstleister seine Befugnisse überschreitet. Denn als milderer, gleich geeignetes Mittel reicht die Nichtigkeit allein des Verpflichtungsgeschäfts aus. Dies vermeidet negative Folgen für die Rechtsuchenden, die sich aus der Zessionsnichtigkeit ergeben können, ohne gleichzeitig die anderen Schutzzwecke des RDG einer erhöhten Gefahr auszusetzen.

24. Die BGH-Entscheidungen haben die umfassende Rechtsunsicherheit infolge der vielstimmigen Debatte über die Zulässigkeit des Geschäftsmodells der Rechtsgeneratoren nicht beseitigt, weil die aufgestellten Grundsätze insgesamt so interpretationsoffen und vage waren, dass eine rechtssichere Anwendung nicht erfolgen konnte. Insbesondere wurde der notwendige Zusammenhang zwischen Tätigkeit und Forderungseinziehung nicht deutlich und allgemeingültig herausgearbeitet und stattdessen auf eine umfassende Einzelfallprüfung verwiesen. Hinsichtlich der Frage eines Verstoßes gegen § 4 RDG wurde die eigentlich klare Entscheidung, dass regelmäßig keine Interessenkollision vorliegt, dadurch aufgeweicht, dass die Möglichkeit einer analogen Anwendung aufgeworfen wurde. Diese Vorlage interpretierten die Instanzgerichte fälschlicherweise so, dass der BGH eine analoge Anwendung für Fälle, in denen keine andere Leistungspflicht vorliegt, angeordnet hätte. Diese Folgen konnte der BGH erst in späteren Entscheidungen wieder beheben. Abgerundet wird die Rechtsprechungslinie durch die äußerst schwammige und zur Subsumtion untaugliche Rechtsfolgenformel: Nichtigkeit erfordere eine nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände aus der objektivierten Sicht eines verständigen Auftraggebers eindeutige Überschreitung des RDG, die nicht nur geringfügig sei.
25. Die unter dem Leitmotiv der Rechtssicherheit stehende Reform durch das Legal Tech-Gesetz stellt eine weitere anlassbezogene „kleine Lösung“ dar, die bereits aus diesem Grund weder umfassende Kohärenz noch Rechtssicherheit schafft. Notwendig ist eine große Lösung, die den ursprünglichen gesetzgeberischen Fehler, der zu den Wettbewerbsnachteilen, Inkohärenzen und Ungleichbehandlungen geführt hat, anerkennt und nicht wiederholt. Dieser Fehler ist es, dass der Gesetzgeber sich ganz grundsätzlich dafür entschieden hat, zwei Berufsgruppen (Inkassodienstleistern und inkassodienstleistenden Rechtsanwälten) eine identische Tätigkeit (Inkassodienstleistungen) zu erlauben, dabei aber nur Rechtsanwälte einem umfassenden Berufsrecht zu unterwerfen.

26. Eine umfassende Prüfung der fortbestehenden Verbote und Regelungen auf ihre Berechtigung hin ist nunmehr angezeigt, um ein realitätsnahes anwaltliches Berufsrecht zu schaffen, an dem sich auch ein neues Berufsrecht für nichtanwaltliche Rechtsdienstleister orientieren kann.
27. Um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von Rechtsanwälten und nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern zu schaffen, müssen Reibungspunkte zwischen der Regulierung der Anwaltschaft und der nichtanwaltlicher Dienstleister dadurch abgebaut werden, dass beide Regelungskomplexe besser aufeinander abgestimmt werden. Dafür ist ein RDGB einzuführen, das einen einheitlichen Rechtsrahmen für Rechtsdienstleistungen und Rechtsdienstleister setzt. Es muss einen allgemeinen Teil, der Berufspflichten für alle Rechtsdienstleister normiert, und besondere Teile zu den jeweiligen Rechtsdienstleistertypen, in die jeweils maßgeschneiderte Sonderregelungen aufgenommen werden müssen, enthalten. Als Zwecke sind die bestehenden Zwecke des RDG – ergänzt um die Sicherung des Zugangs zum Recht – aufzunehmen. Notwendig sind klarstellende Regelungen, insbesondere zum Umfang der Inkassoerlaubnis und zu den zivilrechtlichen Folgen von Befugnisüberschreitungen registrierter Dienstleister. Um Kollateralschäden bei kleinen Inkassodienstleistern zu vermeiden ist ein neuer Erlaubnistatbestand für Rechtsgeneratoren und ein eigener ihnen gewidmeter besonderer Teil vorzugswürdig.
28. Grundlage für die neuen Regelungen muss der Realitätscheck des anwaltlichen Berufsrechts sein, der für die ebenfalls notwendige liberalisierende Reform des anwaltlichen Berufsrechts durchgeführt werden muss. Für ein Berufsrecht der Rechtsgeneratoren bieten sich etwa eine zentralisierte und gestärkte Aufsicht und höhere Sachkundeerfordernisse an. Das anwaltliche Berufsrecht ist mindestens im Hinblick auf das Werberecht, das Kapitalbeteiligungsverbot und die erfolgsabhängige Vergütungsgestaltung zu liberalisieren. Bei der Liberalisierung ist Rechtsanwälten ein Vertrauensvorschuss zu gewähren.
29. Die Reformen durch das VRUG – insbesondere die Einführung des VDUG – sind durchweg zu begrüßen. Verbleibende Probleme wird eine zeitnah vorzunehmende Evaluierung offenlegen, sodass nachgesteuert werden kann. Insbesondere sollte ein zweckgebundenes Sondervermögen eingerichtet werden, in das erfolgreich eingeklagte Beträge etwa bei Gewinnabschöpfungsklagen eingezahlt werden und aus dem weitere Verbandsklagen im öffentlichen Interesse finanziert werden. Das würde die klagebefugten Verbände so sehr stärken, dass die

vorgesehenen Regelungen ihre intendierten Zwecke und gesamtgesellschaftlich wünschenswerten Ziele auch praktisch erreichen können.

30. In dem Maße wie Rechtsdurchsetzung zunimmt steigt auch die Bedeutung einer effektiven Digitalisierung der Justiz, die darüber hinaus auch personell und technisch angemessen ausgestattet sein muss. Anders als bisher darf der Fokus nicht weiter allein darauf liegen, analoge Prozesse zu digitalisieren. Es müssen zudem Maßnahmen ergriffen werden, die die Reformen praktisch wirksam werden lassen. Auch zwischen Justiz und Rechtsgeneratoren kann und muss so ein ebenes Wettbewerbsfeld geschaffen werden.

